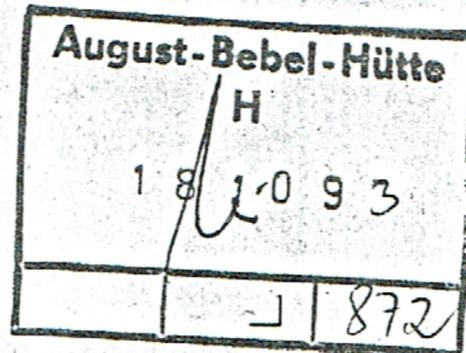


Mansfeld Rohhütten GmbH
Ernst-Thälmann-Str.

06311 Helbra



Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

06009 Halle (Saale) · PSF 200841
Sitz: Reideburger Str. 47-49
06116 Halle (Saale) · Tel.: 205 (0) -
Telefax: 505 209 · Telex: 318 246
Halle, 13. 10. 1993
3.5-Ba/Gr

Betr.: Einsatz von Kupferschlacke als Straßenunterbau in Trinkwasserschutzgebieten

Bezug: Ihr Schreiben vom 4. 10. 1993

Bearbeiter: Herr Bach

Sehr geehrter Herr Viehl,

zuständigkeitshalber wurde das o.g. Schreiben an die Abteilung Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umweltschutz zur Bearbeitung weitergeleitet.

Zum dargestellten Sachverhalt wird wie folgt Stellung genommen:

Nach der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiSt Wag) vom März 1982 des Bundesministers für Verkehr dürfen Baustoffe für den Unterbau, die auswaschbare Bestandteile enthalten, in der Regel nicht eingebaut werden.

In Auslegung des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes nach § 34 Wasserhaushaltsgesetz wird die Grundwasserschutzphilosophie vertreten, daß der Einsatz von Stoffen in besonders sensiblen wasserwirtschaftlichen Gebieten unter Einhaltung der Grenz- und Richtwerte der Trinkwasserverordnung für Einzelstoffe in Eluaten zugelassen werden kann.

Anhand der vorliegenden Gutachten kann jedoch eingeschätzt werden, daß die Kupferschlacke nur sehr gering eluierbar ist und erst ab dem pH-Wert 3 einzelne Inhaltsstoffe die Grenz- und Richtwerte der Trinkwasserverordnung überschreiten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen daher auch keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Einbau von Kupferschlacke bei Straßenbaumaßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten. Im Einzelfall ist jedoch eine Entscheidung bei der territorial zuständigen unteren Wasserbehörde und dem Gesundheitsamt einzuholen.

Auf der Grundlage unserer fachtechnischen Argumentation empfehlen wir an das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt heranzutreten, um gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung zum angeführten Erlaß dieses Ministeriums betreffend Einsatz von industriellen Reststoffen für Straßenbaumaßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten vom 17. 9. 1992 zu erwirken.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Seiert
Abteilungsleiter